Vertiefung Europarecht

– Fälle –

Fall 1: Deutschland tritt aus der EU aus

Nachdem Deutschland sich im (Minister-) Rat mit seinen politischen Vorstellungen in den beiden letzten Jahren regelmäßig nicht durchsetzen konnte, ist die Bundesregierung der Ansicht, dass eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union nicht länger sinnvoll sei. Die Bundesregierung fasst deshalb den Beschluss, dass Deutschland zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren seit der Mitteilung des Austrittsgesuchs an den Europäischen Rat, aus der EU austrete. Dieser Beschluss wird dem Europäischen Rat ordnungsgemäß notifiziert. Bundestag und Bundesrat werden an dem Beschluss nicht beteiligt. Da nach zwei Jahren immer noch kein Austrittsabkommen zustande gekommen ist, stellt die Bundesregierung ihre Mitarbeit in den EU-Organen ein und gibt bekannt, dass die BR Deutschland nicht länger Mitglied der EU sei.

1) Ist die BR Deutschland nach Maßgabe des europäischen Rechts wirksam aus der EU ausgetreten?
2) Ist der Austritt nach Maßgabe des nationalen Rechts formell und materiell rechtmäßig erfolgt?
3) Welches Gericht darf darüber entscheiden, ob der Austritt mit dem europäischen und dem nationalen Recht vereinbar ist?

Fall 2: Ausschluss Rumäniens aus der EU

Bereits seit längerer Zeit widersetzt sich Rumänien konsequent jeder Beschlussfassung in den EU-Organen, indem es zu den Sitzungen keinen Vertreter entsendet. Zudem hat das rumänische Parlament die Ratifikation eines völkerrechtlichen Vertrages abgelehnt, der den EU-Vertrag ändern und ein ausdrückliches Recht zum Ausschluss einzelner Mitgliedstaaten bei dauernder Verletzung wesentlicher EU-Grundsätze normieren soll. Die 27 anderen Mitgliedstaaten haben eine Ratifikation vorgenommen. Bei einem politischen Umsturz in Rumänien kommen die alten kommunistischen Kader wieder an die Macht und rufen in Bukarest die „Kommunistische Volksrepublik Rumänien“ aus.

Der Europäische Rat möchte wissen, ob der bisherige Mitgliedstaat Rumänien wegen der oben dargestellten Vorkommnisse aus der Europäischen Union ausgeschlossen werden darf.

Fall 3: Wer vertritt Deutschland im Rat?

In einer Sitzung des Rates in der Besetzung „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN-Rat) soll eine Richtlinie verabschiedet werden zur Beschränkung und Vereinheitlichung der Werbezeiten bei der Ausstrahlung von Spielfilmen im frei empfangbaren Fernsehen. Bundesregierung und Länder vertreten dazu unterschiedliche politische Ansichten und möchten deshalb durch den deutschen Vertreter im Rat entsprechenden Einfluss auf die Entscheidung nehmen.

1) Da der Bundeswirtschaftsminister erkrankt ist, soll er auf Wunsch der Bundesregierung durch den Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium im Rat vertreten werden. Ist eine solche Vertretung grundsätzlich zulässig?
2) Der die Interessen der Länder artikulierende Bundesrat möchte hingegen den Wirtschaftsminister des Landes NRW in die Ratssitzung entsenden.
   a) Ist die Entsendung eines deutschen Landesministers mit dem EU-Recht vereinbar?
   b) Ist die Entsendung eines deutschen Landesministers mit dem deutschen Recht vereinbar?

Fall 4: Kommissionskandidaten im Kreuzverhör

Kunibert König (K) ist vom Europäischen Parlament (EP) ordnungsgemäß zum neuen Präsidenten der Kommission gewählt worden (Art. 17 Abs. 7 UAbs. 1 EUV). Bevor das EP den Mitgliedern der Kommission „als Kollegium“ zustimmt (vgl. Art. 17 Abs. 7 UAbs. 3 EUV), führt es jedoch – wie seit 1995 üblich – ein „Hearing“ durch, in dem jede als zukünftiges Kommissions-Mitglied benannte Person sich dem jeweils zuständigen EP-Ausschuss zu stellen hat. Dieser Praxis liegt folgende Bestimmung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (GO EP) zugrunde:

> Artikel 106 GO EP (Auszug): Wahl der Kommission
>
> (1) Der Präsident [des EP] fordert nach Anhörung des designierten Präsidenten der Kommission die vom designierten Präsidenten der Kommission und vom Rat für die einzelnen Ämter der Mitglieder der Kommission vorgeschlagenen Kandidaten auf, sich entsprechend ihren in Aussicht genommenen Zuständigkeitsbereichen den zuständigen Ausschüssen vorzustellen. Diese Anhörungen finden öffentlich statt.
>
> (2) Der oder die zuständigen Ausschüsse fordern das designierte Kommissionsmitglied auf, eine Erklärung abzugeben und Fragen zu beantworten. Die Anhörungen werden so organisiert, dass die designierten Kommissionsmitglieder dem Parlament alle relevanten Informationen liefern können. Die Bestimmungen für die Durchführung der Anhörungen werden in einer Anlage zur Geschäftsordnung festgelegt.

K hat große Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit der individuellen Befragung der zukünftigen Mitglieder seiner Kommission. Sind seine Bedenken berechtigt?

Fall 5: Immer wieder Ärger mit der Umsetzung von Richtlinien

Die Europäische Union hat eine Richtlinie erlassen, wonach im nationalen Recht Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer gegen „Mobbing“ ihrer Arbeitskollegen vorzusehen sind. Die in der Richtlinie enthaltenen Vorgaben sind sehr konkret und sehen u.a. einen Schadensersatzanspruch des „gemobbten“ Arbeitnehmers (AN) gegen den Arbeitgeber (AG) sowie ein außerordentliches Kündigungsrecht des AN vor. Die Umsetzungsfrist für die Richtlinie ist am 31. Dezember 2017 abgelaufen; in der BR Deutschland ist bislang keine Umsetzung in nationales Recht erfolgt. Entfaltet die Richtlinie in den nachfolgenden Fallbeispielen unmittelbare Wirkung (Direktwirkung)?

1. Variante: X ist als AN im Bundesinnenministerium tätig. Im Januar 2018 wird er von seinen Kollegen so stark „gemobbt“, dass er kündigen und Schadensersatz verlangen möchte. Kann X sich insoweit auf die Richtlinie berufen?

2. Variante: Auch Y wird im Januar 2018 „gemobbt“. Er ist jedoch beim Gartenbauamt der Stadt Köln tätig. Kann Y sich auf die Richtlinie berufen?

3. Variante: Z ist bei der Bayer AG in Leverkusen als AN beschäftigt. Nachdem er im Januar 2018 heftig von seinen Kollegen „gemobbt“ worden ist, möchte auch er unter Berufung auf die Richtlinie kündigen und Schadensersatz verlangen.

Fall 6: Das deutsche Reinheitsgebot für Bier auf dem Prüfstand des EU-Rechts

Grundfall: Nach § 9 des deutschen Biersteuergesetzes dürfen in Deutschland für die Zubereitung von untergärigem Bier nur Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser verwendet werden (sog. Reinheitsgebot, seit 1516); außerdem dürfen in Deutschland auch nur Getränke mit ausschließlich diesen Inhaltsstoffen als „Bier“ verkauft werden. H, der eine Brauerei in den Niederlanden betreibt und dort unter dem Begriff „Bier“ auch solche Getränke herstellt, die zur besseren Schaumbildung chemische Zusätze enthalten, möchte diese Getränke unter der Bezeichnung „Bier“ auch auf dem deutschen Markt vertreiben. Dies wird ihm von der zuständigen deutschen Behörde unter Hinweis auf die gesetzliche Regelung untersagt.

1) Gehen Sie davon aus, dass das Vertriebsverbot für nicht nach dem Reinheitsgebot gebrautes Bier gegen die Warenverkehrsfreiheit des EU-Rechts (Art. 34 AEUV) verstößt. Darf H das von ihm gebraute, mit chemischen Zusatzstoffen angereicherte Getränk unter der Bezeichnung „Bier“ in Deutschland verkaufen?

Abwandlung: Der EuGH erklärt das deutsche Vertriebsverbot für nicht nach dem Reinheitsgebot gebrautes Bier wegen eines Verstoßes gegen die Warenverkehrsfreiheit (Art. 34 AEUV) für europarechtswidrig.

2) Kann sich auch die in Köln ansässige Kölschbrauerei F auf die Grundfreiheit berufen, um entgegen der Regelung des Biersteuergesetzes ein von ihr gleichfalls unter chemischen Zusätzen produziertes Kölsch in ganz Deutschland verkaufen zu dürfen?

Fall 7: Deutschsprachiges Strafverfahren in Südtirol

Der österreichische Staatsangehörige Bickel (B) war in Südtirol (Italien) beruflich als Fernfahrer unterwegs, wo er wegen eines Verkehrsdelikts angeklagt wurde. Dasselbe widerfuhr dem deutschen Staatsangehörigen Franz (F), der Südtirol als Tourist besuchte, wegen eines Verstoßes gegen das italienische Waffenrecht. Beide beantragten unter Hinweis auf verfahrensrechtliche Sondervorschriften in Südtirol zugunsten der dortigen deutschsprachigen Volksgruppe, ihr Strafverfahren in deutscher Sprache durchzuführen. In der italienischen Gerichtspraxis werden die Sondervorschriften angewendet auf italienische Staatsangehörige, die zur deutschen Sprachgruppe der Provinz Bozen gehören und in dieser Provinz wohnen, sowie auf Angehörige anderer Mitgliedstaaten, soweit diese ihren Wohnsitz in der Provinz Bozen haben.

Haben B und F einen unionsrechtlichen Anspruch darauf, dass ihre Strafverfahren in deutscher Sprache verhandelt werden?

Fall 8: Keine dänische Lehrerin in deutschen Schulen

Nele Nordby (N), eine dänische Staatsangehörige, hat in Deutschland erfolgreich das Lehramtsstudium für Grund- und Hauptschulen mit den Fächern Englisch und Deutsch abgeschlossen. Sie bewirbt sich auf eine Stelle an der Grundschule in Köln-Lindenthal, deren Träger die Stadt Köln ist. Ihre Bewerbung wird von der Stadt abgelehnt mit der Begründung, es handele sich bei der zu besetzenden Stelle um eine Beamtenstelle. Aufgrund der von einem Beamten zu erwartenden besonderen Loyalität zu seinem Dienstherrn wie zum deutschen Staat generell kämen nur Bewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit in Betracht. Trotz ihrer hervorragenden fachlichen Qualifikation könne N deshalb im weiteren Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

N ist empört und meint, als Unionsbürgerin dürfe sie in Deutschland bei der Arbeitssuche nicht gegenüber deutschen Staatsangehörigen diskriminiert werden. Die Stadt Köln wendet hingegen ein, dass N sich schon deshalb nicht auf die europäische Arbeitnehmerfreizügigkeit berufen könne, weil die Ernennung zur Beamtin vorgesehen sei, das europäische Recht aber keine „Beamtenfreizügigkeit“ kenne. Hinzu komme, dass die Arbeitnehmerfreizügigkeit jedenfalls deshalb unberücksichtigt bleiben müsse, weil die Tätigkeit als Lehrerin in einer staatlichen Grundschule eine „Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung“ darstelle.

Ist die Ablehnung der Bewerbung der N mit der von der Stadt Köln gegebenen Begründung rechtmäßig?

Fall 9: Die österreichische Prostituierte im holländischen Fenster

Die österreichische Staatsangehörige Irene Power (P) arbeitet in Amsterdam (NL) als selbständige Fensterprostituierte. P zahlt an den Eigentümer der Räumlichkeit, in der sie ihrer Tätigkeit nachgeht, Miete. Ihr Nettoeinkommen beträgt ca. 1500 bis 1800 € im Monat. Sie bedient sich

eines Buchhalters, der für sie die Steuererklärung abgibt. Die zuständige niederländische Behörde verhängt gegen P eine Ausweisungsverfügung, weil die Prostitution eine in den NL verbotene Tätigkeit sei. Jedenfalls stelle sie keine gesellschaftlich akzeptierte Form der wirtschaftlichen Betätigung dar. Prostitution, auch wenn sie selbständig ausgeübt werde, könne weder als regelmäßige Beschäftigung noch als freier Beruf angesehen werden. Auch im Hinblick auf niederländische Fensterprostituierte werde deren Tätigkeit lediglich geduldet, zumal man eigene Staatsangehörige nicht ausweisen könne. Das Vorbringen der P, sie übe nur das ihr zustehende Niederlassungsrecht aus, wird zurückgewiesen. Selbst wenn P, so die Behörde, in den Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit falle, sei ihre Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt.

Ist die Ausweisung der P mit dem EU-Recht vereinbar? Auf EU-Sekundärrecht ist insoweit nicht einzugehen.

Fall 10: Frauen ans Gewehr!

Art. 12a Abs. 4 S. 2 GG hatte (bis 2000) folgende Fassung: „(Frauen) dürfen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten.“ Nach h.M. im verfassungsrechtlichen Schrifttum war die Vorschrift so zu verstehen, dass Frauen weder zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden noch freiwillig einen solchen Dienst leisten durften. Die RL 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung (etc.)“ (sog. Gleichbehandlungs-RL) enthielt u.a. folgende Regelung:

> Art. 2 (1) Der Grundsatz der Gleichbehandlung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen beinhaltet, dass keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts – insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand – erfolgen darf.
>
> (2) Diese Richtlinie steht nicht der Befugnis der Mitgliedstaaten entgegen, solche beruflichen Tätigkeiten und gegebenenfalls die dazu jeweils erforderliche Ausbildung, für die das Geschlecht auf Grund ihrer Art oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine unabdingbare Voraussetzung darstellt, von ihrem Anwendungsbereich auszuschließen.
>
> (3) Diese Richtlinie steht nicht den Vorschriften zum Schutz der Frau, insbesondere bei Schwangerschaft und Mutterschaft, entgegen.

Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften innerhalb von 30 Monaten nach der Bekanntgabe der Richtlinie (1976) in Kraft zu setzen.

Nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie prüfen „[d]ie Mitgliedstaaten … in regelmäßigen Abständen die unter Art. 2 Abs. 2 fallenden beruflichen Tätigkeiten, um unter Berücksichtigung der sozialen Entwicklung festzustellen, ob es gerechtfertigt ist, die betreffenden Ausnahmen aufrechtzuerhalten. Sie übermitteln der Kommission das Ergebnis dieser Prüfung.

Die deutsche Staatsangehörige Tanja Kreil (K) wollte bei der Bundeswehr freiwillig Dienst mit der Waffe leisten. Sie erfüllte alle Voraussetzungen, wurde aber wegen Art. 12a Abs. 4 S. 2 (a.F.) GG nicht zum Waffendienst zugelassen.

1) Kann K sich auf die Gleichbehandlungsrichtlinie berufen?
2) Wie wäre ein Normenkonflikt zwischen der Gleichbehandlungs-RL und der deutschen Verfassungsnorm zu lösen?